stimmt haben, daß, wenn die Zahl der Schüler 120 beträgt, die Schule in 2 Classen getheilt werden, und erst bei 180 Schülern ein Hilfslehrer eintreten soll. Der §. 6. des Parochialgesetzes und der Antrag, ihn aufzunehmen, gelangte zu spät an die Deputation. Sie konnte sich daher über die Fassung mit dem Commissar nicht mehr vernehmen. Es wird sich daher erst die Erklärung der Regierung über diese Fassung erbeten. Was diese Fassung anlangt: 1) mußte alles wegbleiben, was sich auf Kirchen bezog; 2) der Beweis des Antheils an dem Schulvermögen dürfte nicht den Austretenden obliegen, denn die Präsumtion ist wohl bei einem gemeinschaftlichen Schulverbande für die Gemeinschaftlichkeit des Schulvermögens, der Beweis also, wenn die Verbleibenden behaupten, daß das Vermögen ihnen allein gehöre, dürfte ihnen zukommen. Die Deputation hat demgemäß die Fassung verändert. 3) Entgegengesetzt aber ist die Präsumtion bei dem, was dem Schullehrer als Kirchendiener zukommt; hier ist anzunehmen, daß dieß der Parochie gehört, mithin hätten hier die Austretenden präsumtiv keinen Antheil, wenn sie nicht zur Parochie gehören. 4) Ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, nach §. 8. und 9. des Competenzgesetzes zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehören und daher im Administrativjustizwege zu verhandeln sind, (Ausschulungen sind §. 9. ausdrücklich genannt) wenn sich nämlich nicht nach §. 11. dess. Ges. auf besondere Rechtstitel bezogen wird, weshalb auch der Deputation die Bestimmung §. d. nicht so bedenklich schien. 5) Die Worte: „In jedem Falle — derselben obliegen." beziehen sich wohl auf die vom Appellationsgerichte angenommene Meinung, daß Parochial- und Schulstreitigkeiten, namentlich über Auspfarrungen und Schulungen nach dem Societätsvertrage zu beurtheilen seien. Dieß mag dahin gestellt bleiben, da wohl von einer Pfarr- oder Schulgemeinde anfangs nie ein ausdrücklicher Vereinigungsvertrag wird geschlossen worden sein. Die Deputation ließ aber diese Worte besonders deshalb weg, weil dergleichen Streitigkeiten überhaupt in der Regel nicht privatrechtlich, sondern im Administrativjustizwege zu verhandeln sind, wenn nicht Verträge, Judicate, letzte Willen, Privilegien u. a. specielle Rechtstitel einschlagen. Was 6) die Theilung des Einkommens zwischen der alten und neuen Schule anlangt, so glaubt die Deputation einen Unterschied zwischen fixen und zufälligen Bezügen machen zu müssen; namentlich, daß der Schullehrer in Bezug auf das Schulgeld nur dann einen Anspruch auf Entschädigung hätte, wenn sein Gehalt so verringert würde, daß er nicht mehr bestehen könne. Aber was die fixe Besoldung anlangt, so ist die Deputation der Meinung, daß Entschädigung eintreten müsse, und Streitigkeiten hierüber werden gleichfalls auf dem Administrativ-Justizwege zu verhandeln sein.

Staatsminister D. Müller: Ich will sogleich die Erklärung abgeben, daß ich mit dem Zusatzparagraphen der geehrten Deputation in der Hauptsache einverstanden bin; aber allerdings muß ich mir noch das Wort erlauben, in Bezug auf die Verschiedenheiten, welche der geehrte Referent angeführt hat. Sie betreffen zunächst den §. 12 d., wo die Deputation eine andere Ansicht als die §. 6. des Gesetzentwurfs über die Aufbringung der Parochiallasten enthaltene angenommen und dem zurückbleibenden Theile die Beweislast, daß er auf das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule allein Anspruch habe, aufgelegt hat. In dem erwähnten Gesetzentwurfe über die Parochiallasten ist man freilich von einer andern Vermuthung ausgegangen, und die nach unserer Kirchenverfassung durch die Mehrzahl der Fälle ihre Bestätigung findet, nämlich, daß in der Regel das Vermögen einer Kirche, ein Pfarr- oder Schullehn, nicht in dem freien Eigenthume der Kirchen- oder Schulgemeinde sich befinde, sondern daß, wie die Kirche, Pfarre und Schule selbst als eine Stiftung anzusehen ist, also auch deren Vermögen als Stiftungsvermögen zu betrachten ist, und daß demnach die Mitglieder einer Kirchen- oder Schulgemeinde nur Anspruch auf Verwendung der Nutzungen des Fonds zum stiftungsmäßigen Zwecke haben, keinesweges aber als Eigenthümer zu betrachten sind. Zur Begründung dieser Angabe beziehe ich mich darauf, daß, wenn Streitigkeiten über die Gerechtsame der Kirche, des Pfarr- oder Schullehns entstanden sind, so sind die Vertreter nicht die Gemeinden gewesen, sondern man hat hierzu besondere Actores bestimmt, ferner hat man eben darum, weil man es als Stiftung betrachtete, im Processe die Rechtswohlthaten, welche den Unmündigen zukommen, diesen Anstalten angedeihen lassen, z. B. die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, sowie bei Veräußerung einzelner Bestandtheile solchen Vermögens und bei Vergleichen im Processe hat man die Einwilligung der Gemeinden nicht für erforderlich erachtet. Das alles scheint freilich für die Ansicht des mehrerwähnten Gesetzentwurfs zu sprechen, und dann fürchte ich auch, daß nach der Bestimmung, welche die geehrte Deputation aufgestellt hat, eine Menge von Rechtsstreitigkeiten bei jeder solchen Ausschulung erhoben werden. Es ist nämlich diese Vermuthung bisher fast allgemein angenommen worden, wiewohl sich in einzelnen Fällen geschichtlich ein Anderes ergeben kann; wenn aber der zurückbleibende Theil nachweisen soll, daß das Vermögen der Theilung nicht unterworfen sei, während nach dem Gesetzentwurfe der austretende Theil das Gegentheil beweisen sollte, so ist zu vermuthen, daß jederzeit der zurückbleibende Theil sich dieses Beweises unterziehen werde, um sich nicht aus dem Besitz setzen zu lassen, und daß also eine Menge processualischer Streitigkeiten hervortreten werden. Eine zweite Bemerkung, welche ich zu machen habe, betrifft das Uebergehen der Vorschrift, welche in §. 6. des Gesezes über die Parochiallasten enthalten ist, daß nämlich in jedem Falle die Ausscheidenden verbunden sind, alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche den Rechten nach bei Auflösung einer Gesellschaft den Mitgliedern derselben obliegen. Die Deputation hat diesen Satz ausgelassen. In Betreff der bereits von dem bisherigen Verein gegen dritte Personen, z. B. aus einem zu einem Baue aufgenommenen Darlehen, kann der Satz keinem Zweifel unterliegen, aber, wie der geehrte Referent bemerkt hat, bei Behörden, welche in solchen Angelegenheiten eine Regul-